Anlage 3 - Vergütung und Abrechnung

§ 1 HzV-Vergütungspositionen

Die Vertragspartner vereinbaren für die in **Anhang 1** zu dieser **Anlage 3** (EBM-Ziffernkranz in der jeweils aktuellen Fassung) zu erbringenden Leistungen folgende HzV-Vergütung:

Für die in der nachfolgenden Vergütungstabelle aufgeführten Leistungen gilt, soweit in dieser Anlage nebst Anhängen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, das Folgende:

- Alle Leistungen sind sowohl vom Betreuarzt als auch vom Vertreterarzt abrechenbar.
- Jede einzelne Leistung ist einmal t\u00e4glich pro Hausarzt und pro HzV-Versicherten abrechenbar.
- Alle Leistungen sind miteinander am selben Tag pro Hausarzt und pro HzV-Versicherten abrechenbar (gleiches Leistungsdatum). Zusätzlich zu den Pauschalen sind entsprechend den Abrechnungsregeln dieser Anlage nebst Anhängen auch Zuschläge und Einzelleistungen abrechenbar.

Leistung/ Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
Pauschalen			
P1 Kontaktunabhängige Grundpauschale	 Leistungen gemäß §§ 5, 6 des HzV-Vertrages Leistungsinhalt der P2 im ersten Kontaktquartal des Versichertenteilnahmejahres ist von der P1 umfasst 	 1 x pro Versichertenteilnahmejahr P1 wird jeweils im Zuge der Abrechnung des ersten Versichertenteilnahmequartals in voller Höhe ausgezahlt. Für die Berechnung wird immer das aktuelle HzV-Versichertenverzeichnis gemäß § 12 Abs. 2 des HzV-Vertrages zugrunde gelegt Erfolgt vor Ablauf des Versichertenteilnahmejahres ein Wechsel des Hausarztes/Ausscheiden des Hausarztes (§ 8 des HzV-Vertrages) oder des HzV-Versicherten aus der HzV wird dem Hausarzt für jedes Quartal des Versichertenteilnahmejahres, in dem er nicht mehr Betreuarzt des HzV-Versicherten war, 5,75 EUR von der P1 abgezogen, sofern in dem unvollständigen Versichertenteilnahmejahr, in dem der Arztwechsel/Ausscheiden des Hausarztes oder des HzV-Versicherten aus der HzV stattgefunden hat, auch mindestens 1 Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden, wird dem 	66,00 EUR

Stand 01.04.2019 Seite 1 von 16

P2 Kontaktabhängige Pauschale	 Hausärztliche Versorgung des Patienten gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3 ohne Berücksichtigung der im Abschnitt "Einzelleistungen" aufgeführten Leistungen sowie der Leistungen im Rahmen der organisierten Notfallversorgung Information der Versicherten zur HzV sowie die Abwicklung und Koordination der besonderen hausärztlichen Versorgung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des HzV-Vertrages 	Hausarzt für jedes Quartal, in dem er nicht mehr Betreuarzt war, ein Betrag von 16,50 EUR von der P1 abgezogen Voraussetzung: Wird nur dem Betreuarzt ("Betreuarzt") vergütet Max. 1 x pro Quartal Max. 3 x pro Versichertenteilnahmejahr Im ersten Versichertenteilnahmequartal eines Versichertenteilnahmequartal eines Versichertenteilnahmejahres, in dem ein oder mehrere Arzt-Patienten-Kontakte stattfinden, wird die P2 nicht vergütet, da die Vergütung bereits mit der Grundpauschale P1 abgedeckt ist Voraussetzung: Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal sowie mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt in einem der Vorquartale des Versichertenteilnahmejahres Wird nur dem Betreuarzt vergütet	43,00 EUR
P3 Zuschlag für chronisch kranke Patienten	 Betreuung von chronisch kranken Patienten Ein chronisch kranker Patient im Sinne dieser Anlage 3 ist derjenige Patient, der mindestens eine der 19 aus den in Anhang 2 zu dieser Anlage 3 definierten Krankheitsbildern aufweist <u>und</u> für den mindestens eine definierte gesicherte und endstellige Diagnose gemäß Anhang 2 zu dieser Anlage 3 übermittelt wurde 	 Max. 1 x pro Quartal Max. 4 x pro Versichertenteilnahmejahr Voraussetzung: Nur für chronisch kranke Patienten gemäß dieser Anlage 3 mit mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	33,50 EUR
P4 Zuschlag für die Behandlung multimorbider Patienten	 Speziell auf die Bedürfnisse multimorbider Patienten abgestimmte hausärztliche Versorgung. (vgl. Anhang 7 zu Anlage 3) 	■ P4 wird einmal pro Abrechnungs- quartal je HZV-Versicherten vergü- tet, sofern es sich bei diesem gemäß der Definition (vgl. Anhang 7 zu An- lage 3) um einen multimorbiden Pati- enten (mindestens drei Grunderkran- kungen, siehe Anhang 2 zu Anlage 3) handelt und im entsprechenden Abrechnungsquartal mindestens ein HAUSARZT-Patient-Kontakt stattge- funden hat.	15,00 EUR
P5 Pflegeheimpauschale	Förderung des Besuchs in beschützenden Wohnhei- men bzw. Einrichtungen bzw. Pflege- oder Altenhei- men mit Pflegepersonal.	 Max. 1 x pro Quartal Max. 4 x pro Versichertenteilnahmejahr P5 ist einmal pro Abrechnungsquartal je HzV-Versicherten in beschützenden Wohnheimen bzw. Einrichtungen bzw. Pflege-oder Altenheimen mit Pflegepersonal durch den HAUSARZT abrechenbar, sofern ein HAUSARZT-Patient-Kontakt in be- 	15,00 EUR

Stand 01.04.2019 Seite 2 von 16

Vertreterpauschale	Hausärztliche Versorgung des Patienten gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3 ohne Berücksichtigung der im Abschnitt "Einzelleistungen" aufgeführten Leistungen sowie der Leistungen im Rahmen der organisierten Notfallversorgung	schützenden Wohnheimen bzw. Einrichtungen bzw. Pflege- oder Altenheimen vorliegt. Die Anschrift der jeweiligen Einrichtung ist in der Vertragssoftware zu dokumentieren. Max. 1 x pro Quartal Nicht am selben Tag mit der Zielauftragspauschale abrechenbar Bei Vertretungen innerhalb einer BAG/eines MVZ nicht abrechenbar Voraussetzung: Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal Wird nur dem Vertreterarzt ("Vertreterarzt") vergütet	20,00 EUR
Zielauftragspauschale	Erbringung der im Zielauf- trag definierten Leistung in- klusive Befundübermittlung	 Nicht am selben Tag mit der Vertreterpauschale abrechenbar Zielauftrag innerhalb einer BAG/eines MVZ nicht abrechenbar Voraussetzung: mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal 	20,00 EUR
Zuschläge Z1 Präventions-Zuschlag	Durchführung einer der folgenden Leistungen:	Max. 1 x pro Quartal Voraussetzung:	04,00 EUR
	 Hautkrebsvorsorge (GOP 01745 oder 01746 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3): Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Haut gem. Abschnitt B.1 (Frauen) bzw. C.1 (Männer) der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien Gesundheitsuntersuchung (GOP 01732 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3): Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten gemäß Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie Krebsfrüherkennung Frau (GOP 01730 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3): Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei einer Frau gemäß Abschnitt B. 1. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien Krebsfrüherkennung Mann (GOP 01731 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 	 Der Betreuarzt oder in zu begründendem Ausnahmefall der Vertreterarzt hat eine der folgenden Präventionsleistungen durchgeführt: Hautkrebsvorsorge: max. 1 x innerhalb von 2 Kalenderjahren, ab dem vollendeten 35. Lebensjahr Gesundheitsuntersuchung: max. 1 x innerhalb von 2 Kalenderjahren, ab dem vollendeten 35. Lebensjahr Krebsfrüherkennung Mann: max. 1 x pro Kalenderjahr, ab dem vollendeten 45. Lebensjahr Krebsfrüherkennung Frau: max. 1 x pro Kalenderjahr, ab dem vollendeten 20. Lebensjahr 	

Stand 01.04.2019 Seite 3 von 16

Z1a Impfzuschlag	zu dieser Anlage 3): Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei einem Mann gemäß Abschnitt C. 1. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien Durchführung der folgenden Leistung: Der HAUSARZT führt mindestens eine gemäß EBM (vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3) abrechenbare Impfleistung durch und dokumentiert diese gemäß den	 Max. 1 x pro Quartal und Versicherter Voraussetzung: Der Betreuarzt oder in zu begründendem Ausnahmefall der Vertreterarzt hat eine der im Bereich Leistungsinhalt aufgeführten Impfleistungen erbracht und ordnungsgemäß dokumentiert. 	04,00 EUR
Z2 VERAH-Zuschlag auf P3	STIKO-Impfrichtlinien. Betreuung chronisch kranker Patienten durch eine VERAH-geprüfte MFA (Ver- sorgungsassistentin in der hausärztlichen Praxis)	 Zuschlag auf jede vergütete P3 (max. 4 x pro Versichertenteilnahmejahr) Weitere Bestimmungen zur Abrechnung des VERAH-Zuschlages werden in Anhang 4 zu dieser Anlage 3 geregelt Voraussetzung: Eine MFA/Arzthelferin des Betreuarztes verfügt über die Qualifikation VERAH 	05,00 EUR
Z3 Zuschlag zur rationalen Pharmakotherapie auf P2	Wirtschaftliche Verordnung von Arzneimitteln mittels ei- ner Vertragssoftware	 Wird nur dem Betreuarzt vergütet Zuschlag auf jede vergütete P2 (max. 3 x pro Versichertenteilnahmejahr), sofern die in Anhang 3 zu dieser Anlage 3 genannten Quoten erfüllt sind. Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	04,00 EUR
Z4 Rückwirkender Zuschlag bei der Betreuung von eingeschriebenen HzV-Versicherten wegen Praxisübernahme /-nachfolge bzw. Patientenübernahme bei Praxisschließung	Versorgung von eingeschrie- benen HzV-Versicherten, deren zuvor gewählter HAUSARZT nicht mehr an der HzV teilnimmt	 Der Zuschlag wird max. für 2 Quartale dem neuen Betreuarzt zusätzlich zur Vertreterpauschale vergütet, sofern in diesem Zeitraum eine Vertreterpauschale abgerechnet wurde und es sich um eine Praxisoder Patientenübernahme handelt Der Zuschlag wird nicht neben einer P1 oder P2 vergütet 	23,00 EUR
Z5 Psychosomatik-Zu- schlag auf P1	Qualifikation des Arztes zur Erbringung der Leistung "Psychosomatik" (GOP 35100 und 35110 gemäß EBM vgl. Anhang 1)	 Zuschlag auf jede vergütete P1 Voraussetzung: Der HAUSARZT muss dem Hausärzteverband und MEDI per verbindlicher Selbstauskunft erklären, dass er die Leistung erbringt. Der Zuschlag erfolgt ab dem auf die Selbstauskunft folgenden Abrechnungsquartal Wird nur dem Betreuarzt vergütet Erfolgt vor Ablauf des Versichertenteilnahmejahres ein Wechsel des HAUSARZTES/Ausscheiden des HAUSARZTES (§ 8 des HzV-Vertrages) oder des HzV-Versicherten 	10,00 EUR

Stand 01.04.2019 Seite 4 von 16

		aus der HzV wird dem HAUSARZT für jedes Quartal des Versichertenteilnahmejahres dieser Zuschlag anteilig abgezogen.	
Z6 Zuschlag Palliativ- behandlung	Behandlung eines Palliativ- patienten gemäß Leistungs- legende EBM	 Zuschlag wird einmal pro Abrechnungsquartal je HzV-Versicherten vergütet, sofern es sich bei diesem um einen Palliativpatienten handelt max. 5 x pro HzV-Versicherten nicht für HzV-Patienten abrechenbar, bei denen der Betreuarzt bereits Honorar für seine SAPV-Betreuung als SAPV-Arzt erhält Voraussetzung: Nachweis Palliativpatient durch ICD-10-Code Z51.5 G mind. 1 Arzt- Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal 	120,00 EUR
Einzelleistungen			05.00.5115
01100 Unvorhergesehene Inanspruchnahme I	Unvorhergesehene Inanspruchnahme zu folgenden Zeiten (GOP 01100 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3): zwischen 19:00 und 22:00 Uhr oder an Samstagen (sofern die Inanspruchnahme nicht in einer Terminsprechstunde liegt) oder Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember oder am 31. Dezember zwischen 7:00 – 19:00 Uhr	 Grundsätzlich nicht am selben Tag mit Zielauftrag abrechenbar Kann in zu begründenden Ausnahmefällen mehrfach am Tag abgerechnet werden 	25,00 EUR
01101 Unvorhergesehene In- anspruchnahme II	Unvorhergesehene Inanspruchnahme zu folgenden Zeiten (GOP 01101 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3): zwischen 22:00 und 07:00 Uhr oder an Samstagen (sofern die Inanspruchnahme nicht in einer vorgesehenen Terminsprechstunde liegt) oder Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember oder am 31. Dezember zwischen 19:00 – 07:00 Uhr	 Grundsätzlich nicht am selben Tag mit Zielauftrag abrechenbar Kann in zu begründenden Ausnah- mefällen mehrfach am Tag abge- rechnet werden 	40,00 EUR

Stand 01.04.2019 Seite 5 von 16

01611	Gemäß Leistungslegende		38,00 EUR
Verordnung von medizi- nischer Rehabilitation	gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 01611)		
02300 Kleinchirurgischer Eingriff I und/oder primäre Wundversorgung und/oder Epilation	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 02300)	 Nicht am selben Tag abrechenbar mit 02301 und 02302 Kann in Ausnahmefällen am selben Tag neben 02300, 02301 und 02302 abgerechnet werden * 	08,00 EUR
02301 Kleinchirurgischer Eingriff II und/oder primäre Wundversorgung mittels Naht	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 02301)	 Nicht am selben Tag abrechenbar mit 02300 und 02302 Kann in Ausnahmefällen am selben Tag neben 02300, 02301 und 02302 abgerechnet werden * 	16,00 EUR
02302 Kleinchirurgischer Ein- griff III und/oder pri- märe Wundversorgung bei Säuglingen, Klein- kindern und Kindern	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 02302)	 Nicht am selben Tag abrechenbar mit 02300 und 02301 Kann in Ausnahmefällen am selben Tag neben 02300, 02301 und 02302 abgerechnet werden * 	30,00 EUR
03240 Hausärztlich-geriatri- sches Basisas- sessment	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 03240)	Max. 2 x pro Versichertenteilnahme- jahr	17,00 EUR
03321 Belastungs-Elektrokar- diographie (Belasungs- EKG)	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 03321)		26,00 EUR
33012 Schilddrüsen-Sonogra- phie	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 33012)		11,00 EUR
33042 Abdominelle Sonogra- phie	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 33042)	Max. 2 x pro Quartal	21,00 EUR
Überprüfung Impfstatus	Überprüfung Impfstatus (inkl. "Abstempeln" Bo- nusheft)	 Max. 1 x innerhalb von 2 Kalender- jahren Voraussetzung: Wird nur dem Be- treuarzt vergütet 	10,00 EUR
56091 Pauschale zur Einstellung auf dauerhafte Vitamin K-Antagonisten-	 Aufklärung über Risiken und Nebenwirkungen der Therapie und Thera- piealternativen 	Die 56091 kann einmal pro eingeschriebenen HzV-Versicherten durch den Hausarzt abgerechnet werden.	120,00 EUR einmalig pro HZV- Versicherten
Therapie (VKA- Therapie)	Ernährungsberatung (Vitamin K)Arzt-Patient-Kontakt	Die Pauschale kann abgerechnet werden, wenn (1) dem Patienten erstmalig eine VKA-Therapie verordnet oder (2) der Patient auf eine VKA-Therapie umgestellt wird.	
	 Bedeutung der Mitarbeit des Patienten und regel- mäßiger Kontrollen Ausstellen und Erläute- 	Zudem muss mindestens eine der in Anlage 3 im Anhang 5 aufgeführten Diagnosen vorliegen und dokumentiert werden.	
	rung der Handhabung des Passes	Die 56091 kann nicht im gleichen Quar-	

Stand 01.04.2019 Seite 6 von 16

		tal neben der 56092 abgerechnet wer-	
		den.	
		Die 56091 kann nur vom Betreuarzt abgerechnet werden.	
		Es muss ein Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal stattgefunden haben.	
56092 Aufwandspauschale bei dauerhafter Vitamin K-Antagonisten-Therapie (VKA-Therapie)	 Laboruntersuchungen Führen des Passes, Terminmanagement Arzt-Patient-Kontakt Einwirken auf die Adhärenz des Patienten 	Die 56092 ist einmal pro Quartal pro eingeschriebenen HzV-Versicherten, bei dem eine VKA-Therapie durchgeführt wird, durch den HAUSARZT abrechenbar. Zudem muss mindestens eine der in Anlage 3 im Anhang 5 aufgeführten Diagnosen vorliegen und dokumentiert	15,00 EUR / Quartal
		werden. Die 56092 ist bei Verordnung von	
		Messstreifen zur trockenchemischen INR-Bestimmung (z.B. CoaguCheck®) nicht abrechenbar.	
		Die 56092 kann nicht im gleichen Quartal neben der 56091 abgerechnet werden.	
		Die 56092 kann nur vom Betreuarzt abgerechnet werden.	
		Es muss ein Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal stattgefunden haben.	
56565 VERAH® TopVersorgt	Intensivierte Betreuung von Patienten mit höhergradiger Herzinsuffizienz und/oder Diabetes mellitus Typ 2 mit Komplikationen	 Wird nur dem Betreuarzt vergütet Max. 1 x pro Quartal und Versicherter Der Patient wird über die Inhalte des Programms aufgeklärt, das Merkblatt zu "VERAH® TopVersorgt" ausgehändigt und das Einverständnis zur Teilnahme in der Patientenakte dokumentiert Weitere Bedingungen siehe Anhang 7 zur Anlage 14 	50,00 EUR/ 1. Quartal; 30 EUR/ Folgequartale
56566 Versorgungsmodul Adipositas	Intensivierte Patientenbe- treuung im Rahmen des "Versorgungsmodul Adiposi- tas"	 Wird nur dem Betreuarzt vergütet Max. 1 x pro Versicherter in 2 Jahren Weitere Bedingungen siehe Anhang 8 zur Anlage 14 	25,00 EUR

Stand 01.04.2019 Seite 7 von 16

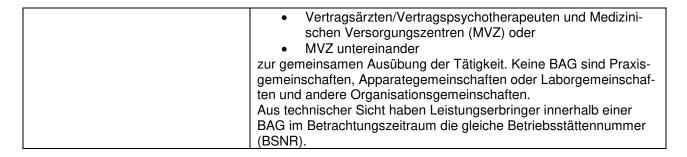
Leistungen in Kooperation	n mit dem Facharztprogramm	1	
Fallkonferenz Rücken (Gültig ab 01.01.2015)	Eine Fallkonferenz kann erst nach orthopädischer Betreuung und Beratung (gemäß Anhang 5.4 zu Anlage 18 HZV sowie Anhang 1 und Anhang 4 zu Anlage 17 Orthopädievertrag bzw. auch aktueller NVL Kreuzschmerz/Patientenleitlinie Kreuzschmerz) insbesondere zur Funktion der Bandscheiben usw. durch den Orthopäden initiiert werden.	Die Fallkonferenz Rücken kann einmal innerhalb von max. 4 Quartalen in Folge abgerechnet werden, bei Patienten: (1) die an dem Facharztprogramm teilnehmen (2) mit chronischen Rückenschmerzen, bei denen erhebliche psychosoziale Risikofaktoren zur Chronifizierung beitragen, (3) mit Schmerzzuständen von über 12 Wochen oder AU ab oder über 4 Wochen (4) mit Vorliegen einer M.54- Diagnose und einer der drei ICD Codes F45.40, F45.41 oder F62.80	50,00 EUR/ vier auf-ein- ander fol- gende Quartale
		Sollten weitere Fallkonferenzen innerhalb der 4 aufeinander folgenden Quartale erforderlich sein, sind diese durchzuführen (obligatorische Teilnahme) und ebenfalls in der Vergütung von 50 Euro inbegriffen.	

* Anmerkung: Ausnahmefall bedeutet:

Die Gebührenordnungspositionen 02300, 02301 und 02302 sind bei Patienten mit den Diagnosen Nävuszellnävussyndrom (ICD-10-GM: D22.-) und/oder mehreren offenen Wunden (ICD-10-GM: T01.-) mehrfach in einer Sitzung - auch nebeneinander, jedoch insgesamt höchstens fünfmal am Behandlungstag - abrechenbar.

Begrifflichkeit	Beschreibung
Betreuarzt	Ein Betreuarzt ist ein vom Versicherten gewählter Hausarzt.
Vertreterarzt	Ein Vertreterarzt ist ein Hausarzt, der zum Zeitpunkt eines Arzt-Patienten-Kontaktes nicht Betreuarzt und nicht Stellvertreterarzt eines HzV-Versicherten ist.
Stellvertreterarzt	Ein Stellvertreterarzt ist ein Praxispartner des Betreuarztes innerhalb einer BAG/eines MVZ, der die Vertretung des Betreuarztes übernimmt. Durch den Stellvertreterarzt erbrachte HzV-Leistungen werden bei der Abrechnung dem Betreuarzt zugeordnet, unabhängig davon, ob der Stellvertreterarzt an der HzV teilnimmt (siehe § 3 Ziffer IV.).
Versichertenteilnahmejahr	Ein Versichertenteilnahmejahr sind 4 aufeinander folgende Quartale beginnend mit dem Tag, an dem der Versicherte als HzV-Versicherter im Sinne des HzV-Vertrages gilt (Aufnahme in das HzV-Versichertenverzeichnis und Übermittlung an den Hausärzteverband und MEDI e.V.). Bei einem durch die Betriebskrankenkasse stattgegebenen Wechsel des Hausarztes (auch innerhalb einer BAG/eines MVZ) beginnt ein neues Versichertenteilnahmejahr. Ein Versichertenteilnahmejahr beginnt am ersten Tag des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.). Ab dem 5., 9., 13. usw. Versichertenteilnahmequartal beginnt ein neues Versichertenteilnahmejahr.
Berufsausübungsgemeinschaften	Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) sind rechtlich verbindliche
(BAG)	Zusammenschlüsse von
	Vertragsärzten und/oder Vertragspsychotherapeuten oder

Stand 01.04.2019 Seite 8 von 16



§ 2 Laufzeit

Die Vergütungsvereinbarung gemäß dieser **Anlage 3** nebst Anhängen gilt zunächst bis zum 30. Juni 2021 (§ 13 Abs. 6 des HzV-Vertrages).

§ 3 Allgemeine Vergütungsbestimmungen

I. EBM-Ziffernkranz (Anhang 1 zu dieser Anlage 3)

Der Leistungsumfang von P1 bis P3 und P5 sowie Zuschläge und Einzelleistungen bestimmen sich grundsätzlich anhand des "EBM-Ziffernkranzes" gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3. Innerhalb der Laufzeit dieser Vereinbarung nach § 2 werden Leistungsergänzungen bzw. -kürzungen gemäß § 135 SGB V im Rahmen der Pauschale als Leistungen berücksichtigt bzw. entfallen im EBM-Ziffernkranz nach Anhang 1 zu dieser Anlage 3, soweit die VAG, der Landesverband, und MEDI e.V. keine abweichende Vereinbarung treffen. Die VAG handelt insoweit mit Wirkung für die Betriebskrankenkassen. Vor einer solchen abweichenden Vereinbarung werden entsprechende Leistungen als Einzelleistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg abgerechnet. Aufgrund § 135 SGB V nach Maßgabe dieser Ziffer I. des § 3 notwendigen Folgeanpassungen des EBM-Ziffernkranzes in Anhang 1 zu dieser Anlage 3 stimmt der Hausarzt bereits jetzt zu.

II. Dokumentation

Der Hausarzt hat alle Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 SGB über die Vertragssoftware in Verbindung mit der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des DIMDI zu übermitteln und die geltenden Kodierrichtlinien anzuwenden (siehe § 6 Abs. 3 des Vertrages). Gesicherte Diagnosen sind endstellig zu übermitteln.

Stand 01.04.2019 Seite 9 von 16

III. Abrechnung des Betreuarztes für die HzV-Versicherten, die ihn als Hausarzt gewählt haben

- (1) Der Hausarzt rechnet für die HzV-Versicherten, die ihn als Hausarzt gewählt haben, Pauschalen, Zuschläge und Einzelleistungen gemäß dieser **Anlage 3** ab. Damit sind alle hausärztlichen, von der HzV erfassten Leistungen abgedeckt.
- (2) Der Hausarzt ist verpflichtet, für die eingeschriebenen Versicherten, sofern er über die Qualifikation und Ausstattung verfügt, alle Leistungen des EBM-Ziffernkranzes (**Anhang 1** zu dieser **Anlage 3**) im Rahmen dieses HzV-Vertrages zu erbringen. Kann ein Hausarzt aufgrund fehlender Qualifikation bzw. Ausstattung eine in diesem Ziffernkranz aufgeführte Leistung nicht erbringen, so muss die erforderliche Leistungserbringung über einen Zielauftrag durch einen anderen Hausarzt erfolgen.
- (3) Sofern Leistungen erbracht werden, die in dem EBM-Ziffernkranz nach **Anhang 1** zu dieser **Anlage 3** nicht aufgeführt sind, erfolgt die Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg. Hierbei darf keine Versichertenpauschale (Ordinationskomplex) über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet werden.

IV. Besonderheiten bei HzV-Leistungen innerhalb von BAG/MVZ

- (1) Leistungen gemäß **Anhang 1** zu dieser **Anlage 3** sind im Umfang des Leistungsspektrums der BAG/des MVZ ebenfalls durch die Pauschalen abgegolten. Werden sie nicht vom Betreuarzt, sondern durch einen anderen Arzt innerhalb der BAG/des MVZ (Stellvertreterarzt) erbracht (unabhängig davon, ob dieser an der HzV teilnimmt) und zusätzlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg abgerechnet, ist dies eine Doppelabrechnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des HzV-Vertrages.
- (2) Die Abrechnung von Vertreterpauschalen oder Zielauftragspauschalen innerhalb von BAG/MVZ ist nicht möglich.

V. Leistungsumfang bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Der Behandlungsauftrag bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen orientiert sich an dem altersgemäß typischen Leistungsumfang. So sind insbesondere bei Kleinkindern die Entwicklungsdiagnostik, die altersgemäßen Vorsorgeuntersuchungen oder Impfleistungen vom Betreuarzt gemäß den entsprechenden Richtlinien zu erbringen.

Stand 01.04.2019 Seite 10 von 16

VI. Impfleistungen

- (1) Der Leistungsumfang zur Durchführung von Schutzimpfungen sowie die Verordnung des Impfstoffes richten sich nach der jeweils aktuellen Fassung der zwischen der Betriebskrankenkasse und der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg geschlossenen "Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen".
- (2) Für die Vergütung des Zuschlags für die Schutzimpfungen (Z1a) sind alle Impfleistungen analog den Ziffern der "Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen Anlage 1" in der HzV-Abrechnung zu dokumentieren.

VII. Rückwirkender Zuschlag bei der Betreuung von eingeschriebenen HzV-Versicherten wegen Praxisübernahme /-nachfolge bzw. Patientenübernahme bei Praxisschließung

- (1) HzV-Versicherte, die bei einem HAUSARZT eingeschrieben sind, der seine Teilnahme an der HzV kündigt oder die Teilnahmevoraussetzung an der HzV verliert (z. B. verspätete Meldung der Zulassungsrückgabe und Verstoß gegen die Meldepflicht gemäß § 7 Abs. 3), können einer sogenannten Pseudo-LANR zugeordnet werden. Dies gibt anderen HzV-Ärzten die notwendige Vorlaufzeit, die HzV-Versicherten neu einzuschreiben sowie der Betriebskrankenkasse die Zeit, die Teilnahme der betroffenen HzV-Versicherten termingerecht vor Erstellung des Versicherten-Teilnehmerverzeichnisses gemäß Anlage 4 des Vertrages zu beenden.
- (2) Die Zuordnung eines HzV-Versicherten zur sogenannten Pseudo-LANR beträgt maximal 2 Quartale.
- (3) In diesem Zeitraum abgerechnete Vertreterpauschalen (VP) des neuen HAUSARZTES werden für maximal 2 Quartale durch einen entsprechenden Zuschlag auf die Höhe der Vergütung der Pauschale P2 angehoben. Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:
 - a) HzV-Versicherter wird unter der Pseudo-LANR geführt
 - b) Abrechnung der VP durch den neuen HAUSARZT (Betreuarzt)
 - c) HzV-Teilnahme des Versicherten beim neuen HAUSARZT (Betreuarzt) spätestens zum 3. Quartal nach Ausscheiden des seitherigen HAUSARZTES.
- (4) Die mit der KVBW abgestimmte Pseudo-LANR lautet: 999999701
- (5) Die mit der KVBW abgestimmte Pseudo-BSNR lautet: 550000000
- (6) Für den unter (3) genannten Zuschlag wird die neue Vergütungsposition "Z4" geschaffen.

Stand 01.04.2019 Seite 11 von 16

Praxisgebühr

entfallen

§ 5

Abrechnung der HzV-Vergütung durch den Hausärzteverband und MEDI e.V.

(1) Der Hausärzteverband und MEDI e.V. sind zur ordnungsgemäßen Abrechnung der HzV-Vergütung des Hausarztes nach den Vorgaben dieser **Anlage 3** verpflichtet. Das von dem Hausärzteverband und MEDI e. V. hierzu eingesetzte Rechenzentrum ist derzeit:

HÄVG Rechenzentrum GmbH

Edmund-Rumpler-Str. 2

51149 Köln

Service-Hotline: 02203 5756 1111

Fax: 02203 57561110

Das Rechenzentrum betreffende Änderungen teilen der Hausärzteverband und MEDI e.V. dem Hausarzt, der VAG und der Betriebskrankenkasse spätestens 1 Monat vor dem Beginn eines Abrechnungsquartals schriftlich mit.

- (2) Der Hausärzteverband und MEDI e.V. versenden an den Hausarzt jeweils bis spätestens zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal die Information über den Teilnahmestatus seiner HzV-Versicherten für das folgende Abrechnungsquartal (HzV-Versichertenverzeichnis im Sinne des § 12 Abs. 2 des HzV-Vertrages). Die jeweils in dieser Mitteilung genannten HzV-Versicherten gelten mit Wirkung für das folgende Abrechnungsquartal zum Zwecke der Abrechnung als HzV-Versicherte.
- (3) Der Hausarzt übermittelt dem Hausärzteverband und MEDI e.V. seine Abrechnung der HzV-Vergütung ("HzV-Abrechnung") elektronisch jeweils bezogen auf ein Abrechnungsquartal spätestens bis zum Ablauf des 5. Kalendertages des auf das jeweilige Abrechnungsquartal folgenden Monats (5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober) ("HzV-Abrechnungsfrist"). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der HzV-Abrechnung im Rechenzentrum. Bei verspäteter Übermittlung sind der Hausärzteverband und MEDI e.V. berechtigt, eine Abrechnung gegenüber der Betriebskrankenkasse (vgl. § 4 dieser Anlage 3) erst im Folgequartal vorzunehmen.
- (4) Der Hausärzteverband und MEDI e. V. sind verpflichtet, die HzV-Abrechnung des Hausarztes auf Plausibilität nach Maßgabe dieser **Anlage 3** unter Zugrundelegung der in § 7 dieser **Anlage 3** genannten Abrechnungsprüfkriterien für den Hausarzt zu prüfen.

Stand 01.04.2019 Seite 12 von 16

- (5)Auf der Grundlage der im Sinne des vorstehenden Absatzes geprüften HzV-Abrechnung des Hausarztes erstellen der Hausärzteverband und MEDI e.V. die Abrechnungsdatei. Bei Beanstandungen der Betriebskrankenkasse überprüfen der Hausärzteverband und MEDI e.V. die Abrechnungsdatei erneut. Sie sind verpflichtet, den von einer Beanstandung der Betriebskrankenkasse im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 sowie der Abrechnungsrüge betroffenen Teil der Abrechnungsdatei zu korrigieren, sofern und soweit er den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abrechnung nach § 7 dieser Anlage 3 (Abrechnungsprüfkriterien) widerspricht. Der Hausärzteverband und MEDI e.V. prüfen den Betrag aller von der Betriebskrankenkasse erhaltenen Zahlungen (§ 4 Abs. 2 dieser Anlage 3) sowie die Einhaltung der Zahlungsfrist wiederum nach Maßgabe des § 7 dieser Anlage 3 und übersenden dem Hausarzt nach Erhalt der Zahlung von der Betriebskrankenkasse einen Abrechnungsnachweis ("Abrechnungsnachweis"). Der Abrechnungsnachweis berücksichtigt die im Abrechnungsquartal geleistete HzV-Vergütung gemäß § 1 dieser Anlage 3, die Verwaltungspauschale sowie zum Zeitpunkt der Erstellung des Abrechnungsnachweises geprüfte und nach Maßgabe der Abrechnungsprüfkriterien gemäß § 7 dieser Anlage 3 berechtigte Abrechnungsrügen.
- (6) Der Hausarzt ist verpflichtet, den Abrechnungsnachweis unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und dem Hausärzteverband und MEDI e.V. etwaige Beanstandungen des Abrechnungsnachweises sowie weitere Fehlbeträge unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Hinsichtlich über den Abrechnungsnachweis bzw. die Zahlung der Betriebskrankenkasse hinausgehender Ansprüche des Hausarztes werden sich der Hausärzteverband und MEDI e.V.
 im Benehmen mit dem Hausarzt um eine Fehleranalyse und Fehlerkorrektur sowie gegebenenfalls eine Abrechnung im nächsten Quartal gegenüber der Betriebskrankenkasse bemühen. Der Hausärzteverband und MEDI e.V. sind zur außergerichtlichen Klärung von Beanstandungen des Hausarztes verpflichtet, sofern sie dem Hausarzt nicht mit dem Abrechnungsnachweis oder in sonstiger Weise schriftlich mitgeteilt haben, dass die Beanstandung auf
 Grundlage der Abrechnungsprüfkriterien nach § 7 dieser **Anlage 3** ungerechtfertigt ist.

Abrechnung der HzV-Vergütung gegenüber der Betriebskrankenkasse

(1) Der Hausärzteverband und MEDI e.V. übersenden nach ihrer Abrechnungsprüfung die Abrechnungsdateien aller teilnehmenden Betriebskrankenkassen ("Abrechnungsdatei") zwischen dem 19. und 22. Kalendertag des 2. Monats eines jeden Quartals an die von der Betriebskrankenkasse schriftlich benannte Stelle. Eine Lieferung der Abrechnungsdatei zum 19. Kalendertag des 2. Monats eines jeden Quartals wird angestrebt. Kann dieser Termin nicht

Stand 01.04.2019 Seite 13 von 16

eingehalten werden, erfolgt unverzüglich nach Bekanntwerden eine "Verhinderungs- und Verzögerungsanzeige" an die von der Betriebskrankenkasse schriftlich benannte Stelle. Spätestens 5 Arbeitstage nach Übersendung der Abrechnungsdatei erfolgt eine Vorabfreigabe durch die von der Betriebskrankenkasse schriftlich benannte Stelle. Unmittelbar nach erfolgter Vorabfreigabe übersenden der Hausärzteverband und MEDI e.V. den entsprechenden Rechnungsbrief an die Betriebskrankenkasse.

- (2) Die Betriebskrankenkasse ist innerhalb einer Zahlungsfrist von 8 Arbeitstagen ("Zahlungsfrist") ab Zugang des jeweiligen Rechnungsbriefes zum Ausgleich des in der Abrechnungsdatei und im Rechnungsbrief genannten Betrages verpflichtet. Der Rechnungsbrief gilt spätestens zwei Arbeitstage (Montag bis Freitag) nach Absendung als zugegangen, sofern nicht im Einzelfall ein späterer Zugang nachgewiesen wird.
- (3) 14 Arbeitstage nach Erhalt der Abrechnungsdatei übersendet die von der Betriebskrankenkasse schriftlich benannte Stelle etwaige Rügen an den Hausärzteverband und MEDI e.V. Diese Rügen werden im Abrechnungslauf des darauffolgenden Quartals berücksichtigt.
- (4) Die Betriebskrankenkasse leistet drei monatliche Abschlagszahlungen pro Quartal im Sinne von § 13 Abs. 3 des HzV-Vertrages. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt 13,50 EUR pro bei dem Hausarzt in dem jeweiligen Abrechnungsquartal eingeschriebenen HzV-Versicherten. Die Zahlung erfolgt monatlich jeweils zum 1. Kalendertag für den Vormonat (z. B. für Q1: 1. Februar, 1. März, 1. April; z.B. für Q2: 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, usw.).
- (5) Die Betriebskrankenkasse hat eine Prüffrist von 3 Jahren ("BKK-Prüffrist"), innerhalb derer sie die Abrechnungsdatei insbesondere gemäß den in § 7 dieser Anlage 3 aufgeführten Abrechnungsprüfkriterien prüfen und gegebenenfalls rügen kann. Ist die Betriebskrankenkasse der Auffassung, dass der ihr übermittelten Abrechnungsdatei ganz oder in Teilen keine ordnungsgemäße Abrechnung der HzV-Vergütung zugrunde liegt oder im Hinblick auf die abgerechnete HzV-Vergütung eine Doppelabrechnung vorliegt, hat sie dies dem Hausärzteverband und MEDI e.V. innerhalb der BKK-Prüffrist schriftlich und begründet unter Angabe eines konkreten Mangels mitzuteilen ("Abrechnungsrüge"). Nach Ablauf der BKK-Prüffrist sind Abrechnungsrügen mit der Folge einer möglichen Verrechnung nach Maßgabe von § 15 Abs. 3 des HzV-Vertrages und dieser Anlage 3 ausgeschlossen; die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen erfolgt nach Ablauf der BKK-Prüffrist gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- (6) Die Betriebskrankenkasse hat die Zahlung auf das vom Hausärzteverband und MEDI e.V. schriftlich benannte Konto ("Abrechnungskonto") der HÄVG als Zahlstelle des Hausärzteverbandes und des MEDI e.V. zu leisten.

Stand 01.04.2019 Seite 14 von 16

Abrechnungsprüfkriterien

- (1) Der Hausärzteverband und MEDI e.V., die VAG und die Betriebskrankenkasse prüfen die HzV-Abrechnung auf Vertragsgemäßheit und Plausibilität (§§ 13 bis 16 des HzV-Vertrages, **Anlage 3**) im Hinblick auf die gesetzlich und vertraglich ordnungsgemäße Leistungserbringung und die formal richtige Abrechnung der erbrachten Leistungen (ordnungsgemäße Dokumentation über und gemäß den Vorgaben der Vertragssoftware).
- (2) Die Prüfung erfolgt insbesondere anhand der folgenden Daten:
 - a) Vorliegen der Voraussetzungen zur vertragskonformen Teilnahme an der HzV;
 - Vorliegen der Voraussetzungen zur vertragskonformen Erbringung der Einzelleistung/des VERAH-Zuschlags (erforderliche Qualifikationen, Ausstattung, um Leistungen zu erbringen);
 - c) Vorliegen vollständiger Abrechnungsdatensätze;
 - d) Angabe der erforderlichen Diagnosen Dokumentation gemäß § 3 Ziffer II. dieser **Anlage** 3.
- (3) Der Umfang der von dem Hausärzteverband und MEDI e.V. an die Betriebskrankenkasse zum Zwecke der Prüfung übermittelten Daten entspricht dem Umfang der gemäß § 295 Abs. 1 i.V.m. 1b SGB V übermittelten Daten.
- (4) Die Prüfungen erfolgen soweit technisch möglich automatisiert und basierend auf der durch den Hausarzt über die Vertragssoftware nach ihrem jeweiligen Entwicklungsstand übermittelten Dokumentation.
- (5) Wenn die Prüfungen gemäß vorgestelltem Absatz 2 Auffälligkeiten ergeben, kann neben der vertraglich vorgesehenen Abrechnungskorrektur (§ 15 des HzV-Vertrages) das Prüfwesen nach **Anlage 12** einschlägig sein.
- (6) Bei einer Änderung der Vergütungsregelung nach Maßgabe von § 13 Abs. 6 des Vertrages wird als Teil dieser Änderung eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Abrechnungskriterien vorgenommen.

Stand 01.04.2019 Seite 15 von 16

Auszahlung der HzV-Vergütung durch den Hausärzteverband und MEDI e.V.

- (1) Der Hausärzteverband und MEDI e.V. sind berechtigt und verpflichtet, die HzV-Vergütung von der Betriebskrankenkasse entgegenzunehmen und zu Abrechnungszwecken getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten; sie bedienen sich insoweit der HÄVG als Erfüllungsgehilfe und Zahlstelle. Der Hausärzteverband und MEDI e.V. prüfen den Betrag der von der Betriebskrankenkasse erhaltenen Zahlungen (§ 4 dieser Anlage 3) sowie die Einhaltung der Zahlungsfrist wiederum nach Maßgabe des § 5 dieser Anlage 3.
- (2) Die HÄVG ist berechtigt, die von der Betriebskrankenkasse erhaltene Zahlung an den HAUSARZT zum Zwecke der Honorarauszahlung nach § 13 des HzV-Vertrages gemäß den Vorgaben der Anlage 3 weiterzuleiten; § 15 des HzV-Vertrages bleibt unberührt. Der Hausärzteverband und MEDI e.V. sind verpflichtet, Zahlungen der Betriebskrankenkasse in angemessen kurzer Frist nach Erhalt unter Berücksichtigung der Frist der erforderlichen Prüfung des Betrages auf Übereinstimmung mit dem Rechnungsbrief weiterzuleiten, Abschlagszahlungen spätestens zum 15. Kalendertag des jeweiligen Monats.
- (3) Die Betriebskrankenkasse zahlt die HzV-Vergütung mit befreiender Wirkung an die HAVG. In Höhe der jeweiligen Zahlung an den Hausärzteverband und MEDI e.V. tritt Erfüllung gegenüber dem HAUSARZT ein (§ 362 BGB). Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Abrechnungskorrektur nach §§ 11, 12 des HzV-Vertrages.

§ 9 Anhänge

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser Anlage 3:

Anhang 1 zu Anlage 3: BKK HzV-Ziffernkranz

Anhang 2 zu Anlage 3: Diagnosen zur Abrechnung des Zuschlags für

chronisch Kranke (P3)

Anhang 3 zu Anlage 3: Zuschlag zur Rationalen Pharmakotherapie auf P2

Anhang 4 zu Anlage 3: VERAH-Zuschlag

Anhang 5 zu Anlage 3: Aufwandsvergütung in der VKA-Therapie

Anhang 6 zu Anlage 3: Zuschlag für chronisch kranke Patienten

Anhang 7 zu Anlage 3: Zuschlag für die Behandlung multimorbider Patienten

Stand 01.04.2019 Seite 16 von 16